

Aktenzeichen: 8 AZR 815/98
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 2. Dezember 1999
- 8 AZR 815/98 -

I. Arbeitsgericht
Dessau

Urteil vom 29. Oktober 1997
- 7 Ca 416/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 28. September 1998
- 10 Sa 1201/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Übergang eines Arbeitsverhältnisses nach dem Vermögenszuordnungs-
gesetz

Gesetz:

BGB § 613 a; Vermögenszuordnungsgesetz § 11 Abs. 2, § 1 a Abs. 1,
§ 2 Abs. 1 a Satz 4

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 815/98
10 Sa 1201/97
Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
2. Dezember 1999

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

beklagtes, berufungsklagendes und revisionsklagendes Land,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Ascheid, die Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek und Prof. Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Noack und Mache für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. September 1998 - 10 Sa 1201/97 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis besteht.

Der 1941 geborene Kläger war seit 1967 als Objektleiter des Ferienobjektes K. bei der B. S. L. GmbH (im folgenden: BSL) und deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Nach Schließung des Erholungs- und Schulungszentrums in K. umfaßte die Tätigkeit des Klägers als Objektleiter die Instandhaltung und Sicherung der gesamten Anlage.

Mit Vermögenszuordnungsbescheid vom 21. November 1994 übertrug die Präsidentin der Treuhandanstalt das in der Gemarkung T. gelegene Grundstück des Ferienobjektes K. unter Zustimmung der BSL auf den Beklagten zurück. Die Rückübertragung erfolgte nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) und umfaßte alle weiteren in § 1 a Abs. 1 VZOG geführten Vermögensgegenstände. Der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) stellte mit dem nachträglichen Teilbescheid vom 27. März 1995 fest, daß auch das Arbeits- und Mietverhältnis des Klägers als unmittelbar mit dem Restitutionsobjekt verknüpftes Schuldverhältnis mit der Liegenschaft auf das beklagte Land übergegangen sei. Gegen diesen nachträglichen Bescheid erhob der Beklagte unter dem 25. April 1995 Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Der Kläger und die BSL beantragten als Beigeladene die Abweisung der Klage.

Mit Schreiben vom 28. September 1995 kündigte die BSL das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 31. März 1996. Am 29. September 1995 schlossen der Kläger und die BSL folgende Vereinbarung:

„Aufhebungsvertrag

Herr Siegfried H. und das Unternehmen B. S. L. GmbH beenden das Arbeitsverhältnis mit dem 31.12.1995 im gegenseitigen Einvernehmen.

Grund: Betriebsbedingte Gründe

Ohne Abschluß des Aufhebungsvertrages wäre das Arbeitsverhältnis fristgemäß aus betriebsbedingten Gründen gekündigt worden.“



Die gegen die Kündigung gerichtete Kündigungsschutzklage nahm der Kläger mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1995 zurück. Unter diesem Datum errechnete die BSL eine dem Kläger aufgrund des Aufhebungsvertrages zustehende Abfindung in Höhe von 42.143,00 DM. Ab dem 1. Januar 1996 wurde der Kläger von einer Auffanggesellschaft der BSL-GmbH weiterbeschäftigt.

Mit Urteil vom 28. Februar 1997 wies das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage des Beklagten gegen den nachträglichen Teilbescheid vom 27. März 1995 zurück und ließ die Revision nicht zu. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluß vom 21. Juli 1997 zurück.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts bot der Kläger dem Beklagten mit Schreiben vom 26. Mai 1997 seine Arbeitskraft an. Dieses genehmigte mit Schreiben vom 2. Juni 1997 gegenüber der BSL vorsorglich den Abschluß des Aufhebungsvertrages unter Berufung auf § 185 Abs. 2 BGB und setzte den Kläger hiervon mit Schreiben vom 3. Juni 1997 unter Ablehnung dessen Arbeitsleistung in Kenntnis.

Mit der am 29. Juli 1997 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien geltend gemacht.

Er hat die Auffassung vertreten, der Aufhebungsvertrag habe nur ein faktisches Arbeitsverhältnis mit der BSL aufgelöst, nicht jedoch ein mit dem Beklagten bestehendes Arbeitsverhältnis. Auf die Genehmigung des Beklagten komme es daher nicht an.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß zwischen den Parteien ein wirksames Arbeitsverhältnis bestehe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, daß durch den Aufhebungsvertrag das Arbeitsverhältnis des Klägers beendet worden sei. Die BSL sei zum Abschluß des Aufhebungsvertrages berechtigt gewesen, weil sie aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage zu diesem Zeitpunkt noch Arbeitgeberin gewesen sei. Jedenfalls aber sei der Aufhebungsvertrag durch die Genehmigung der Vertragserklärung der BSL als Verfügung eines Nichtberechtigten gem. §§ 184, 185 BGB wirksam geworden.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben der Feststellungsklage zu Recht stattgegeben. Zwischen den Parteien besteht ein Arbeitsverhältnis.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der BSL sei aufgrund des nachträglichen Teilbescheids der BvS vom 27. März 1995 auf den Beklagten nach den Bestimmungen des Vermögenszuordnungsgesetzes übergegangen. Das stehe für die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits aufgrund der Bestandskraft dieses Bescheids als hoheitlich gestaltendem Rechtsakt verbindlich fest. Die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erstrecke sich auch auf das Arbeitsgerichtsverfahren. Diese Bindungswirkung treffe auch den Kläger als Beigeladenen dieses Verfahrens.

Das so zustande gekommene Arbeitsverhältnis bestehe fort. Aufgrund des rückwirkenden Wegfalls der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage sei die BSL im Zeitpunkt der im eigenen Namen ausgesprochenen Kündigung und des Abschlusses des Aufhebungsvertrages nicht Arbeitgeberin gewesen. Die von der BSL im eigenen Namen, aber als Nichtberechtigte ausgesprochene Kündigung, habe das Arbeitsverhältnis deshalb mangels Genehmigung des beklagten Landes nicht beenden können, unabhängig davon, daß diese Kündigung aufgrund des Aufhebungsvertrages als zurückgenommen gelten dürfe.

Der Aufhebungsvertrag habe das Arbeitsverhältnis ebenfalls nicht beendet. Da die BSL im eigenen Namen und nicht auch im Namen des Beklagten gehandelt habe, könnten die Grundsätze des Stellvertretungsrechts nicht angewandt werden. Der Beklagte habe den Abschluß des Aufhebungsvertrages durch die BSL nicht wirksam genehmigt. Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Verfügung eines Nichtberechtigten gem. § 185 Abs. 2 BGB lägen nicht vor. Der Aufhebungsvertrag müsse im Zusammenhang mit der Zahlung der Abfindung gesehen werden. Er bilde die causa für deren Zahlung und sei deshalb neben seiner unmittelbaren Wirkung auf den Bestand des zwischen den Vertragschließenden bestehenden Schuldverhältnisses auch als Verpflichtungsgeschäft anzusehen. Er habe damit die Voraussetzungen und deshalb die Verpflichtung auf Zahlung der Abfindung und der Übernahme in eine Auffangge-



sellschaft geschaffen. Der Erhalt der Abfindung und die Übernahme in die Auffanggesellschaft seien danach nicht lediglich Motiv des Klägers, sondern Inhalt des Aufhebungsvertrages geworden. Das ergebe sich auch aus der Verkürzung der Kündigungsfrist auf das Datum der Übernahme in die Auffanggesellschaft. Aufgrund der durch den Aufhebungsvertrag begründeten Verpflichtungen scheide eine Genehmigung nach § 185 Abs. 2 BGB aus.

II. Diese Ausführungen halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß mit der Rückübertragung der Liegenschaft des Ferienobjektes K. auf den Beklagten aufgrund des Vermögenszuordnungsbescheides vom 21. November 1994 das Arbeitsverhältnis des Klägers auf den Beklagten übergegangen ist.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsverhältnis - wie im nachträglichen Teilbescheid der BvS vom 27. März 1995 festgestellt - als unmittelbar mit dem Restitutionsobjekt verbundenes Schuldverhältnis mit der Liegenschaft gem. § 11 Abs. 2, § 1 a Abs. 1 VZOG auf den Beklagten übergegangen sei. Ebenso kann offen bleiben, ob die Gerichte für Arbeitssachen an den bestandskräftigen nachträglichen Teilbescheid der BvS, wie das Landesarbeitsgericht meint, gebunden sind. Der Übergang des Arbeitsverhältnisses des Klägers von der BSL auf den Beklagten folgt nämlich jedenfalls auf Grund eines Betriebsübergangs gem. § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Kläger war zuletzt bei der BSL auf Grund eines Arbeitsvertrages als Objektleiter verpflichtet, für die Instandhaltung und Sicherung der gesamten Anlage des Ferienobjektes K. zu sorgen. Nach der Übertragung der Liegenschaft auf den Beklagten wurde die Anlage unverändert vom Kläger instand gehalten und gesichert. Damit hat der Beklagte den „Instandhaltungs- und Sicherungsbetrieb“ als wirtschaftliche Einheit von der BSL übernommen und unverändert weitergeführt. Dies ist als Betriebsübergang zu werten mit der Folge, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Übernahme der Liegenschaft auf den Beklagten gem. § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB übergegangen ist.

Dabei stehen der Anwendung des § 613 a BGB im Streitfall nicht deshalb Bedenken entgegen, weil diese Vorschrift den Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils „durch Rechtsgeschäft“ verlangt. Der Zuordnungsbescheid der Treuhand erfüllt hier diese Voraussetzungen, weil sich aus dem Regelungszusammenhang des Vermö-



genszuordnungsgesetzes ergibt, daß mit der Liegenschaft sämtliche Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus dem mit dem Restitutionsobjekt zusammenhängenden Schuldverhältnis von der Zuteilung miterfaßt sind (§ 1 a Abs. 1 Satz 2 VZOG).

Im übrigen streiten die Parteien auch gar nicht darüber, daß mit der Zuordnung der Liegenschaft des Ferienobjektes K. auf den Beklagten das Arbeitsverhältnis des Klägers auf diesen übergegangen ist. So hat auch die Revision die dahingehende Würdigung des Berufungsgerichts nicht angegriffen.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch entschieden, daß das mit der Rückübertragung der Liegenschaft auf den Beklagten im November 1994 übergegangene Arbeitsverhältnis des Klägers weder durch die Kündigung der BSL vom 28. September 1995 noch durch den Aufhebungsvertrag vom 29. September 1995 beendet wurde.

a) Die ordentliche Kündigung der BSL vom 28. September 1995 zum 31. März 1996 hat das Arbeitsverhältnis des Klägers schon deshalb nicht beendet, weil die ordentliche Kündigung bereits am 29. September 1995 durch den an diesem Tag zwischen der BSL und dem Kläger geschlossenen Aufhebungsvertrag einvernehmlich zurückgenommen wurde. Die einvernehmliche Rücknahme der Kündigung im Aufhebungsvertrag vom 29. September 1995 wird in dem Schlußsatz des Vertrages deutlich, in dem es heißt: „Ohne Abschluß des Aufhebungsvertrages wäre das Arbeitsverhältnis fristgemäß aus betriebsbedingten Gründen gekündigt worden.“

b) Der zwischen der BSL und dem Kläger geschlossene Aufhebungsvertrag vom 29. September 1995 hat das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem Beklagten nicht beendet. Dieser Aufhebungsvertrag bezog sich nur auf ein möglicherweise zwischen den Vertragsparteien bestehendes Arbeitsverhältnis, nicht aber auf ein zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehendes Arbeitsverhältnis. Schon die Interessenlage der Vertragsparteien spricht dafür, daß sie gerade ein zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits bestehendes Arbeitsverhältnis nicht aufheben wollten.

Die BSL und der Kläger kannten am 29. September 1995 den in diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftigen nachträglichen Teilbescheid der BvS vom 27. März 1995, wonach das Arbeitsverhältnis des Klägers auf den Beklagten übergegangen sei. Sie haben deshalb die ernsthafte Möglichkeit gesehen, daß zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis mehr besteht. Wegen der vom Beklagten gegen den Teilbescheid erhobenen Anfechtungsklage haben sie aber auch die Möglichkeit gesehen, daß zwischen



ihnen ein Arbeitsverhältnis bestehen und von den Verwaltungsgerichten festgestellt werden könnte. Aus ihren Anträgen als Beigeladene im am 29. September 1995 noch anhängigen Verwaltungsstreitverfahren, die Klage abzuweisen, folgt, daß beide daran interessiert waren, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers auf den Beklagten übergegangen ist und zu diesem weiterhin besteht. Eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses des Klägers mit dem Beklagten stünde daher im Widerspruch zum Verhalten des Klägers und der BSL im Verwaltungsstreitverfahren. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Vertragsparteien entgegen ihrer im Verwaltungsprozeß erklärten Zielvorstellung das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem Beklagten aufheben wollten.

Schon aus diesen Gründen kann die nachträgliche Genehmigung des Aufhebungsvertrages durch den Beklagten nicht zur Aufhebung eines zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits bestehenden Arbeitsverhältnisses geführt haben. Die Anwendung des § 185 Abs. 2 BGB scheidet schon deshalb aus, weil die BSL im Aufhebungsvertrag nicht als Nichtberechtigte über das Arbeitsverhältnis des Klägers mit dem Beklagten verfügt hat.

c) Der Beklagte kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die BSL sei wegen der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 VwGO) zum Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages noch Arbeitgeberin gewesen. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen der BSL und dem Kläger erfolgte im November 1994 durch Betriebsübergang gem. § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB. Beim Übergang eines Arbeitsverhältnisses auf Grund eines Betriebsübergangs kommt es nicht entscheidend auf die rechtliche Wirksamkeit der Eigentumsübertragung, sondern auf die Nutzungsmöglichkeit und tatsächliche Übernahme des Betriebes an (vgl. BAG 6. Februar 1985 - 5 AZR 411/83 - BAGE 48, 59). Für den Betriebsübergang im Streitfall spielt es deswegen auch keine Rolle, ob der Eigentumsübergang der Liegenschaft verwaltungsrechtlich bereits geklärt war oder nicht. Im übrigen war der Zuordnungsbescheid der Treuhand, mit dem die Liegenschaft auf den Beklagten übertragen wurde, gar nicht angegriffen und damit bestandskräftig geworden. Lediglich der „deklaratorische“ nachträgliche Teilbescheid der BvS, nach dem das Arbeitsverhältnis auf den Beklagten übergegangen sei, war durch Anfechtungsklage angegriffen worden.

d) Auch der Hinweis des Beklagten auf § 2 Abs. 1 a Satz 4 VZOG geht fehl. Nach dieser Vorschrift wird der Eigentumsübergang erst mit der Unanfechtbarkeit des



Bescheides wirksam. Für den Betriebsübergang ist, wie oben ausgeführt, der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Liegenschaft nicht von Bedeutung.

Im übrigen bezieht sich die vom Beklagten herangezogene Norm nach ihrem Wortlaut nur auf die Restitution des Eigentums, also hier der genannten Liegenschaft, betrifft aber nicht die Nebenfolgen nach § 1 a Abs. 1 Satz 2 VZOG. Nur der sich auf diese Rechtsfolgen beziehende nachträgliche Teilbescheid war vom Beklagten angegriffen worden. Der für die Eigentumsübertragung im Sinne von § 2 Abs. 1 a Satz 4 VZOG maßgebende Bescheid über die Restitution des Grundstücks vom 21. November 1994 war im Zeitpunkt des Aufhebungsvertrages vom 29. September 1995 nicht angegriffen und daher bestandskräftig geworden.

III. Der Beklagte hat gem. § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Ascheid

Dr. Wittek

Mikosch

Noack

Mache

